

# Gebührenverzeichnis für Maßnahmen im Straßenverkehr der Gemeinde Rottach-Egern

Gültig ab 05.06.2023

Rechtliche Grundlage:

§ 6a Straßenverkehrsgesetz, Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1809). Straßenverkehrsordnung Tarifstellen 261-264 (GebOSt); Rahmengebühr  
10,20 € - 767,00 €.

## 1. Verkehrsrechtliche Anordnungen

Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum gemäß § 45 Abs. 6 StVO i.V. mit RSA

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach Dauer und dem Umfang der Einschränkungen.

Verkehrseinschränkung	1 Tag	bis 3 Tage	bis eine Woche	jede weitere Woche
Container / Gerüst *)	20,00 €	35,00 €	60,00 €	15,00 €
Gehweg / Fahrbahnrand / Seitenstreifen / Geh- und Radweg *)	20,00 €	35,00 €	60,00 €	15,00 €
Geringe Einschränkungen bis halbseitige Sperrung der Fahrbahn	35,00 €	50,00 €	80,00 €	20,00 €
Vollsperrung der Fahrbahn/des Gehweges	50,00 €	80,00 €	110,00 €	30,00 €
*) je weitere Örtlichkeit (z.B. mehrere Montagegruben oder Container) in einer Anordnung / Ausnahmegenehmigung → Zuschlag in Höhe von 20 % je weiterer Tatbestand / Örtlichkeit				

<b>Allgemeines</b>		
Übertragung einer verkehrsrechtlichen Anordnung auf einen anderen Zeitraum (Verlängerung)	Mit triftigem Grunde (z.B. Schneefall usw.)	Ohne triftigen Grund (z.B. „keine Zeit gehabt“)
	20 % der eigentlichen Gebühr der Maßnahme	40 % der eigentlichen Gebühr der Maßnahme
besonderer Verwaltungsaufwand (z.B. Ortseinsicht)		12,80 € je angefangene 15 Minuten
Wenn kein Regelplan verwendet werden kann und kein entsprechender Beschilderungsplan vorgelegt wird.		50,00 €
<p><i>Hinweis: Entsprechend des Anlasses der Straßensperrung kommt noch die entsprechende Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühr hinzu.</i></p> <p><b>Die Höhe der Verwaltungsgebühr beträgt 20,00 €.</b></p> <p><b>Die Höhe der Sondernutzungsgebühr ist der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Rottach-Egern zu entnehmen.</b></p>		

## 2. Entscheidung über eine Ausnahme nach den Vorschriften der StVO

Errichtung eines mobilen Halteverbotes in Verbindung mit der Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung zum Zweck (§§ 45 Abs. 1; 12 Abs. 4; 46 Abs. 1 Nr. 3 StVO):		
<u>eines Umzugs</u>	1 Tag:	25,00 €
	3 Tage:	36,00 €
	1 Woche:	47,00 €
	1 Monat:	58,00 €
	Je weiterer Monat:	13,00 €

<u>Erstellung von Film-, Fernseh- und Hörfunkaufnahmen</u>	1 Tag:	30,00 €
	3 Tage:	41,00 €
	1 Woche:	52,00 €
	Je weitere Woche:	52,00 €
<u>Baustellenanfahrtszone</u>	1 Tag:	25,00 €
	3 Tage:	36,00 €
	1 Woche:	47,00 €
	1 Monat:	58,00 €
	Je weiterer Monat:	13,00 €
<u>Sonstige/besondere Gründe</u>	1 Tag:	30,00 €
	3 Tage:	41,00 €
	1 Woche:	52,00 €
	Je weitere Woche:	52,00 €
Ausnahmegenehmigung von Verboten Beschränkungen, die durch Vorschrift- und Richtzeichen sowie Verkehrseinrichtungen erlassen sind (§ 45 Abs. 4 i.V. mit § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO):		
<u>Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Seestraße</u>	Pro Tag	15,00 €

### **3. Sonstige Gebühren:**

Kurzfristige Antragstellung (weniger als 3 Werktage vor Beginn der Maßnahme)	30,00 €
--	---------